

Geschäftsverzeichnisnr. 1146
Urteil Nr. 69/97 vom 6. November 1997

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 18 § 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Dezember 1996 über die wallonischen Interkommunalen, erhoben von E. Beauclaire.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern L. François und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 13. August 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. August 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob E. Beauclaire, wohnhaft in 6280 Gerpinnes, rue d'Hanzinne 2a, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 18 § 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Dezember 1996 über die wallonischen Interkommunalen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Februar 1997).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 18. August 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 16. September 1997 haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden M. Melchior davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die von E. Beauclaire erhobene Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Dezember 1996 über die wallonischen Interkommunalen offensichtlich unzulässig ist.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der klagenden Partei mit am 17. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Der Kläger hat keinen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

1. Nach Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind Klagen auf Nichtigerklärung eines Dekrets nur insofern zulässig, als sie innerhalb einer sechsmonatigen Frist nach der im *Belgischen Staatsblatt* erfolgten Veröffentlichung des Dekrets erhoben werden.

2. Das Dekret der Wallonischen Region vom 5. Dezember 1996 über die wallonischen Interkommunalen wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Februar 1997 veröffentlicht. Da die Klageschrift am 13. August 1997 bei der Post aufgegeben wurde, ist die sechsmonatige Frist nach der im *Belgischen Staatsblatt* erfolgten Veröffentlichung des angefochtenen Dekrets abgelaufen.

3. Daraus ergibt sich, daß die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom ... 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior